

Gesamterneuerungswahl von Schulpflege, Finanzkommission, Mitglieder Wahlbüro / Stimmenzähler, Ersatzmitglieder Wahlbüro / Stimmenzähler-Ersatzleute, Steuerkommission und Steuerkommission Ersatzmitglied vom 24. September 2017; Stille Wahlen

Für die vorstehend erwähnten Gesamterneuerungswahlen vom 24. September wurden während der Anmeldefrist gleich viele oder weniger Kandidaten angemeldet, wie Sitze zu vergeben waren.

Da weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen waren, war gemäss § 30a Abs. 1 GPR eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der weitere Vorschläge eingereicht werden konnten. Übertrifft die Anzahl der Anmeldungen nach dieser Frist die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht, werden die Vorgeschlagenen vom Wahlbüro als in stiller Wahl erklärt (§ 30a Abs. 2 GPR). Dementsprechend wurden folgende Personen in stiller Wahl gewählt:

Schulpflege (3 Sitze)

- Würsten, Mathias, 1976, Römerweg 16, parteilos, bisher
- Schmid, Manuela, 1976, Schulstrasse 8, parteilos, bisher
- Bader, Christian, 1971, Römerweg 6, parteilos, neu

Finanzkommission Einwohnergemeinde (3 Sitze)

- Hort, Luzia, 1968, Sonnenstrasse 16, parteilos, bisher
- Meier, Heribert, 1965, Williweg 14, parteilos, bisher
- Nondjock, Victor, 1972, Flaschenbach 8, parteilos, bisher

Mitglieder Wahlbüro / Stimmenzähler (2 Sitze)

- Deiss, Paula, 1968, Oberdorfstrasse 37, parteilos, bisher
- Sutter, Adrian, 1971, Sonnenstrasse 8, parteilos, bisher

Ersatzmitglieder Wahlbüro / Stimmenzähler-Ersatz (1 von 2 Sitzen)

- Schmid, Christoph, 1969, Schulstrasse 12, parteilos, neu

Steuerkommission (2 von 3 Sitzen)

- Lenzke, Sabine 1962, Zeiherstrasse 23, parteilos, bisher
- Schlappritzi, Iris, 1958, Löörenstrasse 11, parteilos, bisher

Ersatzmitglied Steuerkommission (0 von 1 Sitz)

Für diese Ämter findet somit am 24. September 2017 keine Urnenwahl statt. Für die Ersatzmitglieder von Wahlbüro und Steuerkommission sowie den freien Sitz in der Steuerkommission wird am 24. September 2017 eine Wahl durchgeführt.

Wahlbeschwerden (§§ 66 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte GPR) gegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung einer Wahl sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses, dem Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau, 5001 Aarau, einzureichen.

Ueken, September 2017, Wahlbüro